

5. Die Querung des Deichvorlandes der Oder in Höhe des Lunow-Stolpe-Polders von Flusskilometer 669,1 bis 678,7 ist nur auf den in der Karte eingezeichneten Wegen erlaubt.
6. Im Umkreis von 50 Metern um Biberburgen ist das Angeln verboten. Dieser Bereich darf nur vorsichtig und mit größtmöglichem Abstand von der Biberburg durchquert werden, wenn er nicht umgangen werden kann. Die zurzeit bekannten Biberburgen an Angelgewässern sind in der Karte eingezeichnet. Die Nationalparkverwaltung informiert in geeigneter Weise kurzfristig über Aktualisierungen.
7. Im Umkreis von 300 Metern um Horststandorte von bestimmten Vogelarten ist das Angeln je nach Vogelart zu bestimmten Jahreszeiten verboten. Im Einzelnen sind dies:
 - Seeadler 1.1. bis 30.6. (Karte: H1)
 - Adler, Wanderfalke, Weihen, Sumpfohreule, Schwarzstorch, Reiher, Kormoran, Uhu 1.2. bis 30.6. (Karte: H2)
 - Kranich 1.2. bis 31.5. (Karte: H3)Diese Bereiche dürfen nur vorsichtig und mit größtmöglichem Abstand vom Horst durchquert werden, wenn sie nicht umgangen werden können. Die zurzeit bekannten Horststandorte in der Nähe von Angelgewässern sind in der Karte eingezeichnet. Die Nationalparkverwaltung informiert in geeigneter Weise kurzfristig über Aktualisierungen.
8. Im Bereich von Seeschwalbenkolonien ist vom 1.5. bis 31.7. das Angeln verboten. Erfahrungsgemäße Standorte von Seeschwalbenkolonien sind mit den dazugehörigen Verbotsbereichen in der Karte eingezeichnet. In Abhängigkeit von Ansiedlung, Koloniausdehnung und Brutverlauf wird die Nationalparkverwaltung die Sperrzonen verändern, aufheben oder neu ausweisen sowie die entsprechenden Angelverbotszeiten anpassen und vor Ort bekannt machen.
9. In allen Poldern besteht Nachtangelverbot (eine Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang).
10. Bitte führen Sie die mit der Angelkarte ausgegebene, **vorgeschriebene Fangnachweisliste** gründlich und vollständig und geben diese fristgemäß an die Nationalparkverwaltung zurück.
11. Bitte beachten Sie das Betretungsverbot der Stadtverwaltung Schwedt/O. (Allgemeinverfügung vom 11.9.2014) im Bereich der Schwedter Querfahrt wegen Munitionsbelastung (s. Karte 3/6).

Wir empfehlen Ihnen, sich über die genaue und aktuelle Rechtssituation im Nationalpark vor dem Angeln zu informieren. Die Karten zu diesem Merkblatt können mit besserer Auflösung (zoombar) unter www.nationalpark-unteres-odertal.eu und die zugrunde liegenden Rechtsvorschriften unter www.landesrecht.brandenburg.de im Internet oder zu den Dienstzeiten bei der Nationalparkverwaltung eingesehen werden. Detaillierte und aktuelle Auskünfte erteilt die Nationalparkverwaltung in Schwedt, OT Criewen, Park 2, Tel.: 03332 2677-0 (Dienstzeit) oder 03332 2677-244 (Besucherzentrum am Wochenende).

Wir würden uns freuen, wenn Sie uns über besondere Naturbeobachtungen, z. B. noch nicht bekannte Biberburgen, Horststandorte und Seeschwalbenkolonien und über Fänge markierter Fische (insbesondere Störe) informieren würden. So könnten Sie mit Ihrer Tätigkeit einen wertvollen Beitrag zum Schutz der Natur im Nationalpark leisten.

Wir wünschen Ihnen schöne Natur- und Angelerlebnisse im Einklang mit der Natur in Deutschlands einzigem Flussauen - Nationalpark.

Ihre Nationalparkverwaltung